

**1. Satzung zur Änderung
der Hauptsatzung des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen
vom 11.11.2014**

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 9. Oktober 2014 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg nachfolgende Satzung erlassen:

**Artikel 1
Änderung der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen vom 27.03.2012 wird wie folgt geändert:

Der § 7 (Entschädigungen) Abs. 1 und 4 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher erhält nach Maßgabe der Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungsverordnung – EntschVO M-V) vom 27.08.2013 eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 970 Euro monatlich.
- (4) Die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses, bei deren Verhinderung deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter und die Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 Euro. Vorsitzende der Ausschüsse, bei deren Verhinderung deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, erhalten nach Maßgabe der EntschVO M-V für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 60 Euro.

Der § 10 (Öffentliche Bekanntmachungen) Abs. 4 Gemeinde Bobitz erhält folgende Änderung:

(4) Gemeinde Bobitz:

Bobitz	Schulstraße 27 - Kindertagesstätte
Bobitz	Wismarsche Straße – Vor der Arztpraxis Dr. Bremer
Beidendorf	Dorfplatz – Bushaltestelle
Groß Krankow	Lange Straße – Spielplatz
Tressow	Meierstorfer Weg - Kindertagesstätte

Artikel 2 Inkrafttreten

- (1) Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dorf Mecklenburg, den 11.11.2014

Lüdtke
Amtsvorsteher

(Siegel)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.